

Wing
28.12.

Bekanntmachung Fortsetzung der Baulinien und der Baubeschränkungen für das Siedlungsgebiet im öffentlichen Ortsteil von Ganderkingen

In der oben bezeichneten Sache erläßt das Landratsamt Sigmaringen folgendes

Beschluß:

- I. Für das Siedlungsgebiet im öffentlichen Ortsteil von Ganderkingen, Landkreis Sigmaringen, werden nach Maßgabe des von Baumeister Mich gefertigten Baulinienplanes vom 4. März 1939 die Baulinien festgesetzt.
- II. Für dieses Gebiet werden folgende

Baubeschränkungen

festgesetzt:

- 1.) Der Geltungsbereich nachstehender Baubeschränkungen bestimmt sich nach dem Baulinienplan vom 4. März 1939 (Begriff des Baulinienverfahrens).
- 2.) Das Siedlungsgebiet ist ausschließlich Wohngebiet. Gewerbebetriebe dürfen nur insoweit errichtet werden, als sie sich dem Charakter des Wohngebietes einfügen.
- 3.) In der im Baulinienplan vom 4.3.1939 mit (1) und (2) bezeichneten Stelle bzw. auf diesen Grundstücken müssen die Hauptgebäude zwei Geschosse (Erd- und Obergeschos) aufweisen. Die übrigen Grundstücke dürfen nur orthogonal mit oder ohne ausgebauten Hochgeschos bebaut werden.
- 4.) Für das Siedlungsgebiet ist nur offene Bauweise zulässig. Der Grenzabstand beträgt mindestens ein Viertel der Gebäuhöhe, mindestens jedoch 2,50 m bei Haupt- und 1,50 m bei Nebengebäuden.
- 5.) Die Dachneigung muß einheitlich 45° betragen. Die Dachdeckung sind - auch bei Nebengebäuden - Zinkblechplatten zu verwenden.
- 6.) Die Beseitigung aller Abwässer hat durch unversickernde, obfließende Sammelgruben zu erfolgen. Eine Versickerung ist unzulässig.

7.) Die Fließrichtung der Gewässer bestimmt sich nach dem Bauplan von 1.9.1939.

8.) Die Einfrischung ist als gebotener Kettenschwamm mit höchstens 30 an hohen Kettenschwämmen, ausgleichsetzten Säulen und einer Querschnittsweite von 2,10 m einseitlich auszuführen.

9.) Die Aussetzung der Kettenschwämme hat im Einklang mit dem Kreisbauamt zu erfolgen.

III. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 10. Juni 1939 wurde durch das Landratsamt Kraussdorf das Verfahren zur Festsetzung der Baupläne und der Baubeschreibungen für das Baugebiet an städtischen Orten mit Gendertingen von Amtwegen eingeleitet. Die Gemeinde Gendertingen hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Schäfte beigebracht.

Der vorliegende Bauplan wurde bei einer Ortsbesichtigung des obigen Gebietes durch Herrn Kreisbauamt Bergheim und Herrn Oberbauamt Sturm von der Ortseplanungsstelle für Schwanau, Augsburg, in ortseplanerischer Hinsicht genehmigt.

Das Gesundheitsamt Kraussdorf, der Naturschutzbeauftragte für den Landkreis Kraussdorf sowie das Flurbereinigungsamt Kraussdorf erheben gegen die Bauplanfestsetzung keine Einwendungen.

Stromerzeugungsanlagen werden durch die Bauplanfestsetzung nicht berührt. Die Versorgung dieses Gebietes mit elektrischer Energie ist gesichert (Schreiben der EW-19, Augsburg vom 28.7.1939).

Gendertingen besitzt keine zentrale Wasserversorgung. Die Anlage von Brunnen ist möglich. Da Grundwasserströmungskräfte nicht bekannt sind, enthält das Grundwasser keine Verunreinigungen durch bläuliche Abwässer. Das Wasser kann weder in ein Gendertingen noch in den Untergrund abgeleitet werden, weil sonst die unterhalb liegenden Brunnen gefährdet würden. Es wurde daher in Art. 6 der Baubeschreibungen vorgeschrieben, daß die Beseitigung aller Abwässer durch Versickerung, abfließende Regenrinnen zu erfolgen hat und daß eine Verrohrung unzulässig ist.

Die Gemeinde Gendertingen sorgt für die Erhaltung des Baugebietes und die Herstellung der Straße. Die Kosten für das Ausbauen der Straße werden den Hausbesitzern auferlegt (Gesamtsitzungsbeschluss vom 3.7.1939). Durch die Baugebietseingrenzung entstehen der Gemeinde Gendertingen keine unrichtigen Aufwendungen. Einen Flurnamen weist das Baugebiet nicht auf.

Der Bauplan und der Entwurf der Baubeschreibungen lagen in der Zeit vom 9. Dez. 1939 bis einschließlich 10. Dez. 1939 beim Landratamt Bensdorf für alle Beteiligten zur Einsichtnahme auf. Die Anlage wurde im Amtsblatt für den Landkreis Bensdorf Nr. 22 vom 25.11.1939 bekanntgegeben und außerdem den bekannten Beteiligten durch Einzelbriefe mitgeteilt. In der Bekanntmachung und in den Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß jeder, der nicht innerhalb der Aufgabefrist Einspruch erhebt, als nachlassend gilt. Einsprüche sind nicht erhoben worden.

II.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung ist dort, wo eine Baulinie noch nicht gegeben ist, vor Erteilung der Baugenehmigung die Baulinie festzusetzen. Baulinien sind für das Gebiet an südlichen Orten erst von Geodätischen noch nicht festgesetzt worden. Die Festsetzung ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich um ein neues Siedlungsgebiet handelt. Mehrere Bauanträge für dieses Gebiet sind zur Erteilung der baumündlichen Genehmigung beim Landratamt bereits eingegangen.

Bei der Festsetzung der Baulinie und der Baubeschreibungen wurde auf die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs sowie den Wohnungsvorhältnissen, den Anforderungen der Gesundheit, der Feuer- und Wasserversorgung Beachtung getragen. Auch wurde darauf geachtet, daß sich die neue Bauanlage gut in die bereits bestehende Siedlung einfügt und daß die Grundstücke zweckmäßig bebaut werden können (§ 3 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung).

Die Festsetzung der Baubeschreibungen beruht auf dem Bedürfnis, eine nicht allein oberwiegende Bauausführung der einzelnen Gebäude und die Führung der hinführenden Straßen sicherzustellen. Sie stützt sich auf § 3 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung, die §§ 1, 3 der Baugenehmigungsverordnung vom 10.11.1936 (RMR. I S. 933), die §§ 1, 2 der Grundregelungsverordnung vom 15.2.1936 (RMR. I S. 194) und auf die Striktpolizeilichen Vorschriften für den Landkreis Bensdorf vom 10.1.1939.

Die auf dem Bauplan und unten mit Nachlass angebrochten Anmerkungen haben lediglich hinweisenden Charakter auf die unter Ziff. II dieses Beschlusses festgesetzten Baubeschreibungen.

Das Landratamt Bensdorf ist zur Festsetzung der Baulinie und der Baubeschreibungen sachlich und örtlich zuständig (§ 95 Abs. 2 Ziff. 2 BayBO).

Für diesen Bescheid werden Kosten nicht zu erheben (§ 59 Abs. 2 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Kostengesetzes vom 17.12.1936 - BayBO III S. 442).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ~~/ Bescheid / Verfügung~~ kann innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung / Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst schriftlich und in zweifacher Ausfertigung - beim Landratsamt Donauwörth in Donauwörth, Pflögstr. 217, zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Schwaben einzureichen.

Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde.

Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Donauwörth, den 22. Dezember 1959

Landratsamt:

L. S.

gez. Dr. Popp
(Dr. Popp)
Landrat

II. In Ausfertigung gegen PZU mit 1 Baulinienplan (2-fach)

an

die Gemeinde
Genderkingen

Ein Exemplar des genehmigten Baulinienplanes ist in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

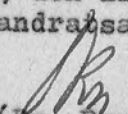
III. In Ausfertigung gegen PZU

an sämtliche Beteiligte lt. Beteiligtenverzeichnis v. 3.9.59

IV. In Abdruck
mit 1 Baulinienplan
an
Referat I/9
im Hause

zum dortigen Verbleib u. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Donauwörth, den 22. Dez. 1959
Landratsamt:


(Dr. Depp)
Landrat

V. WV. (PZU)

WV. 13. 1. 60

Handwritten mark
16.